

Gestattungsvertrag

Das Land Niedersachsen (Landesforstverwaltung)

vertreten durch

Herrnvom Nds. ML.....

(nachstehend "LFV" genannt),

und

der Deutsche Alpenverein e.V., Sektion

.....

(nachstehend Verein genannt),

vertreten durch Herrn

schließen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landkreise als untere
Naturschutzbehörden folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand und Dauer der Gestattung

- (1) Die LFV als Grundeigentümerin gestattet dem Verein und ihren Vertragspartnern die Ausübung des Klettersports in den Felsbereichen des **(Festlegung**
Die genauen Grenzen der Gestattungsgebiete sind in Lageplänen eingezeichnet, der als Anlage Bestandteil dieses Vertrages ist.
Die Gestattung umfasst die Anlage und Markierung eines Wege- und Kletterpfad-systems im Bereich der Felsen, das Klettern an den Felsen durch Vertreter oder Vertragspartner des Vereins sowie die Aufstellung von Hinweis- und Informationstafeln auf Kosten des Vereins nach Absprache und Zustimmung durch die LFV.
- (2) Die Mindestlaufzeit dieses Vertrages beträgt 1 Jahr. Die Gestattung beginnt am
- (3) Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht eine der Parteien bis spätestens drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich kündigt.
- (4) Der Verein ist berechtigt, nach Absprache mit der LFV die in §1 (1) gewährte Gestattung zum Zwecke der kommerziellen Nutzung an Firmen unter zu verpachten, wenn die Firmen sich verpflichten, die § 1, 2,3,4,6 und 7 diese Vertrages anzuerkennen und zu beachten.

§ 2

Gewährleistung und Verkehrssicherungspflicht

(1) Die LFV leistet keine Gewähr für den Zustand bzw. die Beschaffenheit der im Lageplan (§ 1 (1)) eingezeichneten Grundstücke.

Das Betreten der Grundstücke und der Zuwegungen und das Beklettern der Felsen durch den Verein und ihre Vertragspartner geschieht auf eigene Gefahr.

Sie verzichten auf die Geltendmachung aller Ersatzansprüche, die von ihnen gegenüber der LFV als Grundeigentümer geltend gemacht werden könnten.

(2) Der Verein übernimmt für die in § 1 genannten Grundstücke und die Durchführung des Kletterbetriebes die volle Verkehrssicherungspflicht. Er ist verpflichtet, ihren Zustand (einschließlich der aufstockenden Bestände) regelmäßig zu kontrollieren und alle Gefahrenquellen oder Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen.

(3) Zur Wahrnehmung der ihr obliegenden Überwachungspflicht verpflichtet sich der Verein zweimal pro Jahr (belaubter/unbelaubter Zustand) einen Flächenbegang mit Sichtkontrolle des Waldbestandes und der Kletterfelsen durchzuführen. Das Ergebnis ist schriftlich zu protokollieren.

§ 3

Pflichten des Vereins

(1) Der Verein ist nicht befugt,

a) auf dem Grundstück andere als die in §1 genannten Anlagen zu errichten;

b) Bodenbestandteile oder Bodenerzeugnisse zu entnehmen oder den Zustand der Grundstücke ansonsten zu verändern;

c) die forsteigenen, nicht öffentlichen Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren, ausgenommen in Notfällen. Die Wegbenutzung ist ggf. durch einen gesonderten Gestattungsvertrag zu regeln.

d) die Vertragsfläche und die angrenzenden Flächen zu betreten, wenn dort Holzeinschlags- oder andere forstwirtschaftliche Arbeiten ausgeführt werden (die LFV wird dem Verein rechtzeitig von der Durchführung forstlicher Maßnahmen im vorgenannten Bereich benachrichtigen);

(2) Der Verein verpflichtet sich,

a) die Grundstücke in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten und Abfälle und Unrat auf eigene Kosten zu beseitigen,

b) zur besonderen Rücksichtnahme des Natur- und Landschaftsschutzes und zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (NSG, LWaldLG pp.) sowie zur Einholung der erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten,

c) zur Beachtung der Kletterkonzeption, die zwischen Bezirksregierung Hannover, dem Alpenverein, der IG Klettern und den betroffenen Landkreisen am vereinbart wurde.

§ 4 Haftung

- (1) Die Haftung der LFV für Schäden, die durch ihre Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen an den Anlagen des Vereins verursacht werden, wird auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der Verein haftet der LFV für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Gestattung entstehen. Dritte, d.h. die Vertragspartner und die der Verein mit Arbeiten oder Tätigkeiten beauftragt, gelten als seine Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB).
- (3) Jegliche Haftung der LFV für Personen- und Sachschäden, die dem Verein, dessen Beauftragten oder Vertragspartnern im Rahmen dieser Gestattung entstehen, wird hiermit ausgeschlossen.
- (4) Die Verein schließt eine Versicherung in Höhe von ? gegen Unfall- und Haftpflichtansprüche Dritter ab.

§ 5 Gestattungsentgelt

- (1) Die Verein zahlt an die LFV ein jährliches Gestattungsentgelt in Höhe von

Netto	?
Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z.Zt. 9 %	?
Insgesamt	?
- (2) Der Betrag ist zum Beginn des Vertragsjahres im Voraus, erstmalig zum, an die LFV zu zahlen.
- (3) Alle Zahlungen sind auf das Konto des Niedersächsischen Forstamtes bei der Norddeutschen Landesbank Hannover, Konto-Nr. 106 02 , BLZ 250 500 00 mit dem Vermerk: „ Kassenzeichen,“ zu leisten.
- (4) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
Die Aufrechnung mit Gegenforderungen wird ausgeschlossen.

§ 6

Kündigung

- (1) Jede der Parteien ist berechtigt, den Vertrag jeweils zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- (2) Kündigt der Verein innerhalb eines laufenden Vertragsjahres, so hat er keinen Anspruch auf Teilerstattung der Verwaltungskostenpauschale.

§ 7

Wiederherstellung der Grundstücke

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Verein alle von ihm gemäß § 1 errichteten Anlagen auf eigene Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand der Grundstücke wieder herzustellen.

....., den

....., den

Für die LFV:

Für den Verein :

.....

.....